

430/A(E) XXI.GP
Eingelangt am:10.05.2001

DRINGLICHER ANTRAG

der Abgeordneten Van der Bellen, Pilz und FreundInnen

an die Bundesregierung

betreffs Presse - und Meinungsfreiheit

Die drei „Weisen“ haben in ihrem Bericht über die österreichische Bundesregierung und über den Justizminister unmißverständlich festgestellt:

93. Eines der problematischsten Kennzeichen führender Mitglieder der FPÖ sind Versuche, politische Gegner zum Schweigen zu bringen oder sie sogar zu kriminalisieren, wenn sie die österreichische Regierung kritisieren. Das häufige Anstrengen von Beleidigungsprozessen gegen Personen, die die FPÖ oder Äußerungen ihrer politischen Führung kritisiert haben, muß auch in diesem Zusammenhang gesehen werden.

94. In einer Pressekonferenz, die der Landeshauptmann des Landes Kärnten in Anwesenheit des Bundesministers der Justiz gab, wurde die Möglichkeit erwähnt, eine Vorschrift des Strafgesetzbuches auf Abgeordnete anzuwenden, die die Regierung kritisieren. Als die Oppositionsparteien eine förmliche parlamentarische Befragung einleiteten, betonte der Justizminister die Meinungsäußerungsfreiheit jener, die einen solchen Vorschlag unterbreiteten. Er unterstrich, daß jeder die Möglichkeit haben müsse, seine Meinung zu äußern.

95. Wir sind der Auffassung, daß eine solche Position eines Ministers in der Bundesregierung nicht mit den Verpflichtungen eines Staatsorgans vereinbar ist, wie sie sich aus der Verfassungsstruktur der Europäischen Union ergeben, die in Artikel 6 des Unionsvertrags bestätigt wird..

104. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß das Verhalten der Minister der FPÖ in der Regierung seit Februar 2000 im allgemeinen nicht kritisiert werden kann. In einigen Fällen hat das Verhalten des Justizministers jedoch Besorgnis ausgelöst.

Am 10. September 2000 hat sich Bundeskanzler Schüssel auf Grund des Weisenberichts vom ersten Versuch des Justizministers, Kritik an der Regierung strafrechtlich sanktionieren zu lassen, distanziert. (s. APA 0383/10. September 2000) Nicht nur der Bundeskanzler hat sich bereit erklärt, die Kritik des Berichts ernst zu nehmen und den Empfehlungen zu folgen. Die österreichische Bundesregierung hat sich damit verpflichtet, alles zu tun, um insbesondere die Presse - und Meinungsfreiheit vor Angriffen zu schützen.

Trotzdem sind die Serienprozesse, die Regierungspolitiker gegen Opposition und Medienkritik eingeleitet haben, verstärkt fortgeführt worden. Klagen werden nach wie vor als Mittel zur Einschüchterung mißbraucht. Die Kanzlei des Justizministers spielt dabei nach wie vor eine Schlüsselrolle.

Seit kurzem wird allerdings Kritik erstmals auf eine neue Art verfolgt. Die Journalisten, die am 4. Oktober 2000 an einer Pressekonferenz im Grünen Klub teilgenommen und darüber berichtet haben, werden mit einem Verfahren nach § 301 StGB und damit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedroht. Ein kaum judizierter, „vergessener“ Paragraph des Strafgesetzbuches ist wiederbelebt worden, um erstmals Journalisten mit Freiheitsstrafen bedrohen zu können.

Der Paragraph 301 (1) sagt: *Wer einem gesetzlichen Verbot zuwider eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die*

Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Jetzt ist Justizminister Böhmendorfer einen Schritt weiter gegangen. Ein neuer Paragraph 56 soll in der Strafprozeßordnung das Zitieren aus Akten gerichtlicher Vorverfahren mit schweren Strafen bedrohen. Der § 56, der zur Begutachtung ausgesandt wurde, lautet:

§ 56: Der Beschuldigte ist berechtigt, dem Amtsgeheimnis unterliegende Informationen die er im Verfahren unmittelbar oder durch Akteneinsicht erlangt hat, zum Zweck seiner Verteidigung und zur Verfolgung anderer überwiegender Interessen zu verwerten. Es ist ihm jedoch untersagt, solche Geheimnisse in einem Medienwerk oder sonst auf eine Weise zu veröffentlichen, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, wenn dadurch schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden (§ 301 StGB).

Damit hat der Justizminister auch nach dem Bericht der „Weisen“ offen versucht, Meinungsfreiheit und Pressefreiheit durch Gesetze einzuschränken. Nicht nur Böhmendorfer weiß: Wer die Pressefreiheit einschränkt, schneidet auch die parlamentarische Opposition wirksam von der Öffentlichkeit ab. Auch wenn der Justizminister jetzt „Nachgeben“ signalisiert, bleibt es dabei: Der § 56 der Strafprozeßordnung mit den Strafdrohungen gegen investigativen Journalismus soll unverändert in Begutachtung gehen. Die Strafdrohung wird vom § 301 einfach übernommen.

Letzten Endes ist es nicht entscheidend, ob die freie Berichterstattung durch Freiheitsstrafen oder „nur“ durch existenzbedrohende Geldstrafen gefährdet wird. Es geht um den Grundsatz: um Presse- und Meinungsfreiheit in dem vollen Umfang, den die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Grundrechtscharta festgelegt haben.

Der Bundeskanzler ist verpflichtet, eben diese Freiheiten unter allen Umständen zu schützen. Er hat daher jeden einzelnen Versuch zu deren Einschränkung im Wirkungsbereich der Bundesregierung zu unterbinden. Da dieser Schutz durch die Vorhaben des Justizministeriums nicht mehr gewährleistet scheint, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ANTRAG

Der Nationalrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Ministerrat

1. in der Regierungsvorlage zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens keine Bestimmung zu beschließen, die inhaltlich dem von Justizminister Böhmendorfer vorgeschlagenen §56 StPO entspricht, und diese und andere Bestrebungen des Justizministers zur Einschränkung der Beschuldigtenrechte und der Pressefreiheit abzuwenden;
2. eine Regierungsvorlage zu beschließen, in der § 301 StGB so geändert wird, daß er nicht mehr zur Bedrohung der Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit mißbraucht werden kann.

In formeller Hinsicht wird die dringliche Behandlung dieses Antrages gem §74a iVm §93 Abs2 GOG verlangt